

Die Kompetenzen der Vertreterversammlung (VV)

- I. Die VV ist ein Grundlagenorgan (§§ 16, 48 GenG).
Sie ist das zentrale Willensbildungsorgan der Mitglieder in dem Sinne, dass ihr insbesondere strukturelle Grundlagenentscheidungen zugeschrieben sind. So ist die VV z.B. das für Satzungsänderungen allein zuständige Organ der Genossenschaft.
- II. Die Kompetenzen der VV ergeben sich vor allem in der Abgrenzung zur Leitungsfunktion des Vorstandes und zur Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates.
Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen ist zwingender Natur (§ 18, S. 2 GenG).
- III. Aus der Aufgabenverteilung ergibt sich:
 - Die VV hat keine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäftsführung. Diese liegt allein beim Vorstand, der autonom handelt und nur dem Gesetz und der Satzung verpflichtet ist.
 - Der Vorstand ist somit nicht an Beschlüsse der VV gebunden, die deren Kompetenz überschreiten.
 - Auch der Aufsichtsrat unterliegt bei der Ausübung seiner Kontrollbefugnis nicht den Weisungen (Beschlüssen) der VV.
- IV. Die Vertreter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Vertreterversammlung aus (§ 43 Abs. 1 GenG).
Unmittelbare Mitwirkungsrechte der Vertreter bestehen somit nur im Rahmen der Versammlung.
- V. Liste der Kompetenzen der VV
 - Satzungsänderung (§ 16 GenG)
 - Zustimmung zur Wahlordnung für die Wahl der Vertreter (§ 43a, Abs. 4, S. 8 GenG)
 - Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung)
 - Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates (§ 36, Abs. 1; 3 GenG) sowie Festsetzung einer Vergütung desselben
 - Feststellung des Jahresabschlusses (§ 48, Abs. 1, S. 1 GenG)
 - Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages (§ 48, Abs. 1, S. 2 GenG)
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 48, Abs. 1, S. 2 GenG)
 - Prozessführung gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung (§ 39, Abs. 3 GenG)
 - Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung (§ 49 GenG)
 - Auflösung der Genossenschaft (§ 78 GenG)

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht ggf. eine ungeschriebene Zuständigkeit der VV bei Bestandsveräußerungen, die entweder

- in erheblichem Umfang in die Substanz des Unternehmens eingreifen (mehr als 50 % des Anlagevermögens/der Wohnungen) oder
- eine wesentliche Veränderung des Unternehmens- oder Förderzweckes zur Folge haben.

VI. Beschlussanträge, -fassungen und -anfechtungen

- Beschlüsse sind nur zu Beschlussgegenständen möglich, die die Kompetenzen der VV betreffen.
- Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung vorgesehenen Weise mindestens 1 Woche vor der VV angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden:
 - . Keine Beschlussfassungen über Anträge aus den Reihen der VV.
 - . Keine Beschlussfassungen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.
- Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
So sind Anträge zur Geschäfts- bzw. Tagesordnung (z. B. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Begrenzung der Redezeit stets zulässig).
- Werden in der VV nicht angekündigte Beschlussanträge gestellt, so kann über diese beraten und die Aufnahme in die Tagesordnung einer nachfolgenden – ordentlichen oder außerordentlichen – VV beschlossen werden, sofern die Anträge die Kompetenzen der VV betreffen.
- Sollten Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung unzulässig sein, z. B. wegen fehlender Zuständigkeit der VV, so entscheidet der Einladende über die Aufnahme dieser „Anregungen“ in die Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Vertreter sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen insbesondere auch keiner Bindung an Vorgaben bzw. Weisungen ihrer Wähler.
- Nur wenn ausnahmslos alle Vertreter anwesend sind und kein Vertreter der Verfahrensweise widerspricht ist auch die Beschlussfassung über nicht angekündigte Beschlussgegenstände möglich.

- Abstimmungsergebnisse:

Es gilt in jedem Fall die Feststellung des Versammlungsleiters. Nur er selbst kann seine Feststellung korrigieren.

Vom Versammlungsleiter festgestellte Beschluss- oder Wahlergebnisse sind verbindlich und können nur durch Klage angefochten werden.

- Anfechtung von Beschluss- oder Wahlergebnissen

. Nur schwerwiegend falsche Beschlüsse sind von vornherein nichtig. Fehlerhafte anfechtbare Beschlüsse haben nach 4 Wochen Bestand.

. Die Anfechtung muss im Wege der Klage erfolgen. Dabei ist die Klage binnen einem Monat beim Landgericht zu erheben.

. Zur Anfechtung befugt ist jeder zur VV erschienene Vertreter, sofern er gegen den Beschluss/das Wahlergebnis Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.

Nicht zur VV erschienene Vertreter sind zur Anfechtung nur befugt, wenn sie die Anfechtung darauf gründen, dass die Einberufung der VV oder die Ankündigung eines Beschlussgegenstandes nicht ordnungsgemäß erfolgt sei.

. Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten.

Potsdam, 04.03.2009